

**Satzung der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren
für die städtischen Asylbewerberunterkünfte
der Stadt Kaiserslautern
(Gebührensatzung Asyl)**

Vom 08.09.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in den städtischen Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich oder ehe-/lebenspartnerschaftsähnlich miteinander verbunden sind (sog. reine Wohngemeinschaften).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Anzahl der Personen einer Haushaltsgemeinschaft, die gemeinschaftlich in der Unterkunft untergebracht sind (Berechnung nach Haushaltsgröße).
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3 Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben,

aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr enthält die Kosten für die Unterkunft und die Nebenkosten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der ist die Haushaltsgröße sowie die Richtlinien zur preislichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGBII und SGB XII.

§ 5 Gebührenhöhe

Haushaltsgröße Anzahl Personen	Unterkunft Benutzungsgebühr	Nebenkosten			Gebühren gesamt
		Betriebskosten incl. Heizung	Strom	Gesamt	
1	350 €	100 €	25 €	125 €	475 €
2	400 €	110 €	35 €	145 €	545 €
3	530 €	120 €	47 €	167 €	697 €
4	600 €	140 €	54 €	194 €	794 €
5	740 €	140 €	65 €	205 €	945 €
6	820 €	170 €	71 €	241 €	1.061 €
7	925 €	170 €	77 €	247 €	1.172 €
8	1.030 €	170 €	80 €	250 €	1.280 €
9	1.135 €	200 €	84 €	284 €	1.419 €
10	1.260 €	200 €	88 €	288 €	1.548 €

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Der Untergebrachte wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Einlagerungsgebühren

- (1) Wird eine Gemeinschaftsunterkunft wegen Nichtnutzung des Untergebrachten geräumt und die noch in der Unterkunft befindlichen Gegenstände des Untergebrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- (2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.
- (3) Für die Zeit der Einlagerung maximal 12 Wochen wird eine Gebühr von 15 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- (4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 07.10.2025
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 08.09.2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch die Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Kaiserslautern am 07.10.2025 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 17.10.25 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 20.10.2025

i. A. Christine Herzog